

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Samtgemeinden

Altes Amt Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf,

und

Bevensen, Lindenstraße 1 + 12, 29549 Bad Bevensen,

sowie den Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden wird der nachstehende Gebietsänderungsvertrag im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Samtgemeinden geschlossen. Die beiden Samtgemeinden schließen sich zum 1. November 2011 zur Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf zusammen, die nachfolgend Samtgemeinde genannt wird. Im Zusammenhang mit dieser Fusion wird keine Einheitsgemeinde gebildet.

§ 1 Fortbestand der Rathäuser

Die Vertragspartner vereinbaren den Erhalt des Rathauses in Ebstorf und das Ämterzentrum in Bad Bevensen als zentrale Standorte für die Leistungserbringung von Samtgemeindedienstleistungen für die Dauer von mindestens fünfzehn Jahren nach Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden.

In den beiden genannten Einrichtungen wird jeweils ein Bürgerbüro betrieben. Das Bürgerbüro dient als zentrale Anlaufstelle den Menschen in der Samtgemeinde, damit diese Samtgemeindedienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Damit ist nicht die Erwartung verbunden, sämtliche Dienstleistungen in den Bürgerbüros vorzuhalten. Die neue Samtgemeinde wird die Leistungstiefe der Angebote in den Bürgerbüros definieren und dabei berücksichtigen, dass gerade im Hinblick auf die wohnortnahe Versorgung mit Dienstleistungen durch die Bürgerbüros einem servicefreundlichen Gedanken Rechnung getragen wird. Insbesondere Dienstleistungen mit häufig vorkommenden Publikumsbesuchen sollen in den Bürgerbüros angeboten werden.

§ 2 Außenstelle der Samtgemeinde in Wriedel

Die Samtgemeinde unterhält nach dem Zusammenschluss eine Außenstelle in der Gemeinde Wriedel.

In der Außenstelle Wriedel wird zugleich ein Gemeindebüro der Gemeinde Wriedel betrieben. Die Personalkosten für die Inanspruchnahme der MitarbeiterIn für Gemeindetätigkeiten und eine zu vereinbarende Miete werden von der Gemeinde Wriedel der Samtgemeinde erstattet. Über die Verteilung der Sachkosten wird zwischen der Gemeinde Wriedel und der Samtgemeinde eine Vereinbarung geschlossen.

§ 3 Gemeindebüros

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde unterhalten teilweise für die Gemeindeverwaltung ein eigenes Gemeindebüro. In den Gemeindebüros werden Angelegenheiten der Samtgemeinde nicht verwaltet.

Die Mitgliedsgemeinden entscheiden selbständig, ob sie ein Gemeindebüro betreiben wollen oder nicht.

Die Mitarbeiterinnen, die in der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zum Zeitpunkt der Fusion in den Gemeindebüros tätig gewesen sind, waren Angestellte der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf. Sie werden nach der Fusion von der Samtgemeinde weiterbeschäftigt. Die Stellen der Mitarbeiterinnen der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, die in den Gemeindebüros in Hanstedt und der Gemeinde Schwienau beschäftigt sind, werden von der neuen Samtgemeinde im Stellenplan mit einem „k.w.“-Vermerk versehen. Scheiden diese Mitarbeiterinnen aus, kann die jeweilige Gemeinde eine eigene Mitarbeiterin / einen eigenen Mitarbeiter einstellen.

Ab dem 1.1.2012 erstatten die Gemeinden Klosterflecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau und Wriedel die Personalkosten für die Inanspruchnahme von Mitarbeiterinnen für die Tätigkeit der Gemeinden in den Gemeindebüros.

§ 4 Fortgeltung von Ortsrecht

Für die Dauer von bis zu vierundzwanzig Monaten nach der Fusion gilt das jeweilige Ortsrecht der beiden fusionierten Samtgemeinden bezogen auf das jeweilige alte Samtgemeindegebiet fort.

Die Samtgemeinde kann jederzeit nach der Fusion das Ortsrecht angleichen und muss dies spätestens zum genannten Zeitpunkt vollständig umgesetzt haben.

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf die Samtgemeinde

Unbeschadet der Regelungen über die Übertragung von Aufgaben auf die Samtgemeinde nach der NGO wird vereinbart, dass die Übertragung des Kur- und Tourismusgeschäftes durch die Stadt Bad Bevensen auf die Samtgemeinde nicht erfolgt.

§ 6 Bestandsschutz für die Bäder

Die zum Zeitpunkt der Fusion durch die beiden Samtgemeinden Bevensen und Altes Amt Ebstorf betriebenen Bäder werden mindestens für die Dauer von fünfzehn Jahren nach der Fusion durch die neue Samtgemeinde weiter betrieben.

§ 7 Ehrenbeamte der Feuerwehr

Bis zu einer Ernennung durch die Samtgemeinde bleiben die bisherigen Gemeindebrandmeister und das bisherige Gemeindegemeindekommando in ihren Funktionen bezogen auf das Gebiet der alten Samtgemeinden im Amt.

Nach dem 1. November 2011 sind zeitnah Neuwahlen für das Amt des Gemeindebrandmeisters und seiner Stellvertreter durchzuführen.

§ 8 Haushalt der Samtgemeinde für 2012

Für das Haushaltsjahr 2012 wird im Laufe des Jahres 2011 ein Haushaltsentwurf für die Samtgemeinde erstellt.

Das Haushaltsjahr der Samtgemeinden Bevensen und Altes Amt Ebstorf endet am 31.12.2011 – bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort.

Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 88 NGO.

§ 9 Kommunalwahl 2011

Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeindewahl und der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für die Wahlperiode ab dem 01. November 2011 nimmt ein Ausschuss wahr, der sich zusammensetzt aus den Samtgemeindeausschüssen der Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Bevensen.

Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen insbesondere:

- Berufung der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung
- Abgrenzung der Wahlbereiche
- Festlegung der Entschädigung für die Ausübung von Wahlehenämtern

Es wird zur Samtgemeindewahl vereinbart, das Wahlgebiet in fünf Wahlbereiche aufzuteilen.

Zur ersten Sitzung des Ausschusses laden die Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Bevensen gemeinsam ein. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden für das Verfahren die Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ergänzend Anwendung.

§ 10 Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieses Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die finanziellen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 11 Abweichende Regelungen

Künftige Änderungen des Gebietsänderungsvertrages bedürfen nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer 2/3 Mehrheit des Rates der Samtgemeinde.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen,

die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1.11.2011 vorbehaltlich einer Verordnung zur Neubildung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf in Kraft.

Samtgemeinde Bevensen

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Altenmedingen

Bürgermeister

Klosterflecken Ebstorf

Bürgermeister

Gemeindevorstand

Stadt Bad Bevensen

Bürgermeister

Stadtdirektor

Gemeinde Hanstedt

Bürgermeister

Gemeinde Barum

Bürgermeister

Gemeindevorstand

Gemeinde Matendorf

Bürgermeister

Gemeinde Emmendorf

Bürgermeister

Gemeinde Schwienau

Bürgermeister

Gemeinde Himbergen

Bürgermeister

Gemeinde Wriedel

Bürgermeister

Gemeinde Jelmstorf

Bürgermeister

Gemeinde Römstedt


.....
Bürgermeister

Gemeinde Weste


.....
Bürgermeister